

Stellungnahme des Bundesverbands Digitale Wirtschaft e.V. zum gemeinsamen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat für ein Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors

12.01.2020

Vorbemerkungen

Der **Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.** ist die Interessenvertretung für Unternehmen, die digitale Geschäftsmodelle betreiben oder deren Wertschöpfung auf dem Einsatz digitaler Technologien beruht. Als Impulsgeber, Wegweiser und Beschleuniger digitaler Geschäftsmodelle vertritt der BVDW die Interessen der digitalen Wirtschaft gegenüber Politik und Gesellschaft und setzt sich für die Schaffung von Markttransparenz und innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen ein. Sein Netzwerk von Experten liefert mit Zahlen, Daten und Fakten Orientierung zu einem zentralen Zukunftsfeld.

Ansprechpartner:

Christian Dürschmied
Referent Datenschutz,
Data Economy
T: +49 30 2062186-23
duerschmied@bvdw.org

Allgemeine Anmerkungen

Die Bundesregierung hat das Ziel, den Bund als Vorreiter und Treiber einer verstärkten Datenbereitstellung und Datennutzung zu etablieren. Aus unserer Sicht zeigt der vorliegende Referentenentwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors gute Ansätze, wengleich auch noch Verbesserungsmöglichkeiten gesehen werden. Eine digitalpolitische Gesamtstrategie zur Datenbereitstellung und Datennutzung ist noch nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund wirkt der vorliegende Entwurf übereilt.

Zusammengefasst sollte der Entwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung eines Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors insbesondere

- durch weniger Ausnahmen von seinen ambitionierten digitalpolitischen Zielen gebremst werden. Standardisierungen und Mindeststandards dürften die digitalpolitischen Ziele erheblich fördern.
- durch eine stärkere Einbeziehung der Digitalen Wirtschaft auf nationaler und europäischer Ebene gestärkt werden. Dabei sollte auch ein Rahmen für einen Austausch auf europäischer Ebene, aber auch auf lokaler und regionaler Ebene geschaffen werden. Für alle Unternehmen, auch für KMU, muss eine faire Teilhabe zwingend sichergestellt werden.
- einen Anspruch auf Bereitstellung von Daten und Zugang zu Daten enthalten (§ 12 a EGovG-E, § 4 Abs. 3 DNG-E). Für die Durchsetzung der Ansprüche muss der Rechtsweg offenstehen.
- auch verstärkt die Nutzung von personenbezogenen Daten ermöglichen, wobei Datenschutz und Datensicherheit eine zentrale Bedeutung beigemessen werden muss. Datenschutzaufsichtsbehörden sollten den digitalpolitischen Ansatz der Bundesregierung durch eine Beratungspflicht unterstützen.
- durch Festlegung der Funktion und der Aufgaben des Open-Data-Koordinators dem Kulturwandel und der Sichtbarkeit weiter vorantreiben.

Im Einzelnen:

1. Wir begrüßen den nationalen Ansatz der Datenpolitik, einen wesentlichen Beitrag für den Erfolg datenbasierter Schlüsseltechnologien, wie etwa bei Künstlicher Intelligenz, leisten zu wollen. Weiter ist es richtig, dass dabei insbesondere dem Datenschutz eine zentrale Bedeutung beigemessen wird. Besonders begrüßen wir, dass die Datenpolitik der Bundesregierung Daten als maßgebliche Ressource für den Fortschritt der Digitalisierung sieht und die Bereitstellung und Nutzung von Daten steigern möchte, damit die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen gefördert wird. Positiv ist auch, dass der vorliegende Referentenentwurf der Umsetzung der Richtlinie 2019/1024 dient und insbesondere die Erkenntnisse des 1. Open-Data-Fortschrittsberichts der Bundesregierung, der „Open Data Reifegradstudie 2019“ (Open Data Maturity Report 2019) des Europäischen Datenportals, die Vorschläge der Datenethikkommission, die KI-Strategie der Bundesregierung wie auch die Erkenntnisse aus der Online-Konsultation zur Datenstrategie der Bundesregierung aufgreift.

2. Dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung eines Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors ist eine digitalpolitische Gesamtstrategie zur Verbesserung der Datenbereitstellung und Datennutzung sowie zur Steigerung von Standardisierung und Interoperabilität jedoch noch nicht zu entnehmen.
3. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf sollte allen voran die Digitale Wirtschaft eng eingebunden werden und dieser entscheidende Ansatz auch in den gesetzlichen Regelungen seinen Niederschlag finden. Nur über eine Beteiligung und die Zusammenarbeit aller relevanten Akteure werden die digitalpolitischen Ziele zügig erreicht und eine faire Teilhabe sichergestellt. Wir sind davon überzeugt, dass nur durch eine enge Zusammenarbeit mit der Digitalen Wirtschaft und einer fairen Teilhabe auf nationaler und europäischer Ebene die Chancen des weltweit größten Binnenmarkts entscheidend genutzt werden können. Dabei sollten, der Empfehlung des aktuellen Maturity Reports 2020 des Europäischen Datenportals folgend, insbesondere auch Open Data Initiativen auf lokaler und regionaler Ebene unterstützt und koordiniert werden. Neben dem informellen Austausch OGD D-A-CH-Li (Deutschland-Österreich-Schweiz-Liechtenstein) sollten auf europäischer Ebene Formate institutionalisiert werden, die in tatsächlicher Hinsicht vor allem einen Austausch mit den führenden Ländern wie Dänemark, Spanien, Frankreich, Irland, Estland, Polen und Österreich ermöglichen. Hierbei sollte dem Kompetenzzentrum Open Data (CCOD) eine zentrale Rolle zukommen.
4. Die Einführung eines Open-Data-Koordinators bzw. einer Open-Data-Koordinatorin erscheint sinnvoll, wobei auch die Funktion und die Aufgaben der Open-Data-Koordinatoren klar festgelegt werden sollten (so auch die Empfehlung aus dem 1. Fortschrittsbericht der Bundesregierung). Der Open-Data-Koordinator kann hierbei zu einem Kulturwandel beitragen, insbesondere indem er die Open-Data-Strategie begleitet, einen behörden-internen und -übergreifenden Austausch fördert, bei der Identifikation von Open-Data-fähigen Daten und die Arbeit mit Metadaten unterstützt, aber auch für Informationsveranstaltungen oder Informationsmaterialien sowie für Trainings oder Schulungen einbezogen wird. Aus dem aktuellen Entwurf lassen sich konkrete Aufgaben des Open-Data-Koordinators noch nicht entnehmen. Dies wäre jedoch mit Blick auf wesentliche Kritikpunkte des 1. Fortschrittsberichts der Bundesregierung zu Open Data, die Empfehlungen aus dem Maturity Report 2020 des Europäischen Datenportals

und die Nachvollziehbarkeit des gesamtstrategischen Ansatzes zu begrüßen. Gleichzeitig sollte aber auch berücksichtigt werden, dass häufig noch unzureichende Ressourcen vorhanden sind. Auch das Kompetenzzentrum Open Data (CCOD) braucht deutlich mehr Ressourcen und Mittel, um seine Aufgaben erfüllen und den Kulturwandel weiter voranzutreiben zu können.

5. Wir begrüßen, dass die Bundesregierung dem Thema Datenschutz eine zentrale Bedeutung zukommen lässt. Der vorliegende Entwurf sollte jedoch auch konkretere Regelungen zum Datenschutz beinhalten. Wir gehen davon aus, dass es zu erheblichen Erleichterungen und zu einem noch stärkeren Fortschritt kommt, wenn beispielsweise -anders als durch § 12 a Abs. 2 Nr. 5 EGovG-E- die konkreten datenschutzrechtlichen Mindestanforderungen zur Anonymisierung von personenbezogenen Daten aufgezeigt werden.

Weiter braucht es eine Beratungspflicht für Datenschutzaufsichtsbehörden. Dadurch werden die digitalpolitischen Ziele maßgeblich unterstützt und verlässliche Lösungen für relevante Datenschutzfragen bereitgestellt. Datenschutzaufsichtsbehörden sollten ebenfalls maßgebliche Akteure dieses Gestaltungsprozesses sein.

Schließlich sollte neben dem Datenschutz auch ein verstärktes Augenmerk auf Aspekte der Datensicherheit gelegt werden.

6. In jedem Falle braucht es Standardisierungen auf nationaler und europäischer Ebene. Zwar wird das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu Datenkategorien, Vorgaben zu Formaten, Schnittstellen und Veröffentlichungsprozessen im Rahmen der Bereitstellung unbearbeiteter Daten zu erlassen. Dies dürfte jedoch insgesamt nicht ausreichen.
7. Es muss einen Anspruch auf Bereitstellung von Daten (§ 12 a Abs. 1 EGovG-E und § 1 Abs. 2 S. 2 DNG-E) und ein Recht auf Zugang zu den Daten (§ 4 Abs. 3 DNG-E) geben, da anderenfalls die digitalpolitischen Ambitionen konterkariert werden. In dem vorliegenden Entwurf fehlt es an entsprechenden Ansprüchen. Dies ist nicht nachvollziehbar. Der Referentenentwurf sollte die ambitionierten Ziele der Bundesregierung vielmehr weiter unterstreichen. Für die Durchsetzung entsprechender Ansprüche sollte der Rechtsweg offenstehen.

8. Darüber hinaus sollten die ambitionierten Ziele der Digitalpolitik nicht dadurch gebremst werden, dass eine Reihe von Ausnahmen den vorgelegten Gesetzesentwurf insgesamt schwächen. So sollten beispielsweise die Regelungen in § 3 DNG-E (insbesondere § 3 Abs. 1 lit. a) und b) DNG-E) zum Anwendungsbereich oder die Ausnahmen vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit (§§ 10, 11 DNG-E) neben der fehlenden Pflicht zur Bereitstellung von Daten und dem fehlenden Recht auf Zugang zu den Daten kritisch geprüft werden. Der Grundsatz „Open-by-Default“ sollte nur durch unerlässliche Ausnahmen eingeschränkt werden.